

## Gemeindeordnung bisher

## Revidierte Gemeindeordnung Politische Gemeinde Hüttwilen

### Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## Kommentar

### Legende Gesetzesverzeichnis

RB 101	Verfassung des Kantons Thurgau	(KV)
RB 177.112	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals	(RSV)
RB 131.1	Gesetz über die Gemeinden	(GemG)
RB 131.21	Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden	(RRV-RW)
RB 141.1	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	(KBüG)
RB 161.1	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht	(StWG)
RB 170.1	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	(VRG)
RB 450.1	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	(NHG)
RB 700	Planungs- und Baugesetz	(PBG)
RB 710	Gesetz über die Enteignung	(EntG)
RB 742.1	Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs	(FöVG)
RB 810.1	Gesundheitsgesetz	(GG)
RB 850.1	Sozialhilfegesetz	(SHG)
	Geschäftsordnung des Gemeinderats Hüttwilen	(GeschO)

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Politische Gemeinde Hüttwilen, im nachfolgenden Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Sie umfasst das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Hüttwilen, Nussbaumen und Uerschhausen.	Gebiet	Art. 1 Die Gemeinde Hüttwilen ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau.	Politische Gemeinde
Art. 2 Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.	Aufgaben	Art. 2 <sup>1</sup> Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Bevölkerung. <sup>2</sup> Die Gemeinde besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse der Bevölkerung. <sup>3</sup> Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden, dem Kanton sowie mit öffentlichen Körperschaften oder Institutionen zusammen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften zusammenschliessen oder sich an solchen beteiligen, Verträge eingehen oder anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts Leistungsaufträge erteilen. <sup>4</sup> Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. <sup>5</sup> Die Gemeinde regelt die Nutzung und Bebauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und der Eigenart der Landschaft ein.	Aufgaben
Art. 3 Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.	Bürgerrecht		

### Art. 1: Entspricht Art. 2 Abs. 1 der bisherigen Fassung.

Die politischen Gemeinden sind die unterste Ebene im dreistufigen Staatsaufbau der Schweiz (Bund – Kanton – Gemeinde). Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### Art. 2: Das Aufgabenfeld der politischen Gemeinde wird in der kantonalen Verfassung definiert. Sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr, für die weder der Bund noch der Kanton zuständig sind, erfüllen Aufgaben, die ihnen vom Bund und Kanton übertragen werden sowie ihre eigenen Aufgaben.

**Abs. 1:** Im Sinne der Gemeindeautonomie bestimmen die politischen Gemeinden ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei (KV § 59<sup>1</sup>).

**Abs. 2:** Lehnt sich an Art. 2 der bisherigen Fassung. Die Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes (KV § 57<sup>1</sup>) und erfüllen die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt (KV § 57<sup>2</sup>).

**Abs. 3:** Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten und insbesondere Zweckverbände bilden; vertragliche Regelungen unter sich, mit dem Kanton sowie anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten treffen oder sich an Unternehmen beteiligen (GemG § 37). Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden (KV § 60<sup>1</sup>).

**Abs. 4:** Die politischen Gemeinden sind Träger des Bürgerrechtes (KV § 57<sup>2</sup>, StWG § 2<sup>1</sup>).

<sup>6</sup> Die Gemeinde kann die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften delegieren. Diese Körperschaften sowie die Gemeindegewerke müssen selbsttragend sein.

**Abs. 5:** Kanton, Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Ziele dieses Gesetzes, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte (TG NHG § 3<sup>1</sup>).

Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach PBG. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen (TG NHG § 10<sup>1</sup>).

Den Gemeinden obliegt es, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich anzuordnen und zu finanzieren. Dem ökologischen Ausgleich dienen insbesondere Feldgehölze, Hecken, Uferbestockungen oder andere naturnahe und standortgemässe Pflanzungen. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen (TG NHG § 11<sup>1</sup>).

Die Gemeinde plant und ist verantwortlich für die zeit- und sachgerechte Erschliessung der Bauzonen (PBG § 36<sup>1</sup>).

Die Erschliessung umfasst Verkehrsanlagen, Werkleitungen für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserbeseitigung und zugehörige zentrale Anlagen (PBG § 36<sup>2</sup>).

**Abs. 6:** (siehe Abs. 3)

§ 5 Abs. 2 PBG verlangt, dass Beitrags- und Gebührenreglemente durch das Departement genehmigt werden.

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Erschliessungsanlagen (BGO) vom 03.02.2014 wurde am 14.04.2014 vom DBU genehmigt. Die BGO ist damit von dieser GO-Revision nicht betroffen.

#### Art. 3

Die Gemeinde fördert insbesondere:

- a) die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben, die Gesundheit und soziale Sicherheit aller Einwohner;
- b) eine gesunde, nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft;
- c) eine gesunde, nachhaltige Umwelt, einen haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Energie und Wasser;
- d) den öffentlichen Verkehr;
- e) das kulturelle Schaffen und die Erhaltung der Kulturgüter;
- f) die Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden und den Gemeinden der Region.

Ziele und Förderung

**Art. 3: Die Zielsetzungen der politischen Gemeinde bilden Grundlage der Legislaturziele, die jeweils zu Beginn der neuen Amtszeit in Form von Daueraufgaben sowie zeitlich definierten Aufgaben detailliert definiert werden.**

Der bisherige Art. 1 war allgemeiner gefasst, es wird nun detaillierter ausgeführt.

**Abs. a:** Grundlagen sind § 7 GG und § 1ff. SHG.

**Abs. b:** Kanton und Gemeinden fördern eine gesunde Entwicklung der thurgauischen Wirtschaft (KV 80<sup>1</sup>).

**Abs. c:** Kanton und Gemeinden sorgen für die Bereitstellung von Wasser und Energie. Sie fördern Massnahmen zur sparsamen Verwendung (KV § 82<sup>1</sup>). Sie können Versorgungs- oder Kraftwerke führen (KV § 82<sup>2</sup>). Kanton und Gemeinden fördern Massnahmen zur Nutzung umweltverträglicher erneuerbarer Energien und schaffen Anreize für eine sparsame und effiziente Energieverwendung im Kanton (KV § 82<sup>3</sup>).

**Abs. d:** Grundlage bildet das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

**Abs. e:** Grundlage bildet das Natur- und Heimatschutzgesetz.

**Abs. f:** Basis ist § 37 GemG.

#### Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind  
1. Die Gemeindeversammlung  
2. Die Gemeindebehörden, nämlich  
- der Gemeinderat

Organisation

#### Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Gemeindebehörden

Organe

**Art. 4: Art. 4 der bisherigen Fassung wurde angepasst.**

Als Stimmberechtigte werden jene Einwohnerinnen und Einwohner bezeichnet, die bestimmte politische Rechte wahrnehmen können (Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht).

- die Werkkommissionen
  - die Kommissionen
  - das Wahlbüro
  - die Geschäftsprüfungskommission
3. Die Angestellten

#### Art. 25

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen, die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:

1. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
  2. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
  3. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
  4. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus andern Gründen befangen sind.
- Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Ausstand

- a) Gemeinderat
  - b) Gemeindepräsidium
  - c) Kommissionen
  - d) Wahlbüro
3. Verwaltung  
4. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Mitarbeitenden und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:

- a) In eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort.
- b) Als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Mitarbeitende(r) oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten, sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben.
- c) In Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

<sup>2</sup> Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Ausstand

Auf die anderen Organe wird in dieser Gemeindeordnung im Detail eingegangen.

**Abs. 1:** Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde (GemG § 2).

**Art. 5: Die Bestimmungen zum Ausstand bzw. zur Befangenheit gelten gemäss der kantonalen Gesetzgebung (VRG, KV) und werden hier nur aus Transparenzgründen aufgeführt und gegenüber der ursprünglichen Fassung geringfügig angepasst. Sie ersetzen Art. 25 Ziff. 1 bis 4 der bisherigen Fassung der GO.**

**Abs. 2 entspricht Art. 25 der bisherigen Fassung**

Behördenmitglieder und Personen, die von Kanton oder Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort, als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten, sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben; in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind von Amtes wegen in Ausstand zu treten (KV § 31; VRG § 7).

## II. Stimmberechtigte / Demokratische Rechte

#### Art. 9

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimmberechtigung

Grundsätzliches / Stimmrecht

#### Art. 6

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer und Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr haben das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

Beratende Mitwirkung

**Art. 6: Die Mitwirkung niedergelassener Ausländerinnen und Ausländer sowie Jugendlicher wird neu in der GO geregelt.**

Die beratende Mitwirkung von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer und Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr hat sich in den meisten Gemeinden, nicht nur des Kantons, sondern auch des Bundes durchgesetzt und findet in der Kantonsverfassung ihre Legitimation (KV § 19). Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche oder niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer beratend mitwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Meinungen vertreten können (StWG § 2).

#### Art. 22

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:  
1. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses;

Befugnisse

#### Art. 7

Kompetenzen der

**Art. 7<sup>1</sup>: Die Regelungen von Art. 22 der bisherigen Fassung wurden aufgrund übergeordneter Bestimmungen und bisheriger Erfahrungen angepasst.**

2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Genehmigung der Ortsplanung gemäss kant. Baugesetz;
4. Genehmigung und Änderung der Reglemente sowie der Gebührenordnung;
5. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
6. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten;
7. Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates;
8. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch ein Gesetz vorgeschrieben sind;
9. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
10. Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden;
11. Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von gemeindeeigenen Liegenschaften;
12. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren.

Die Gemeindeversammlung findet in der Regel abwechselungsweise in Hüttwilten und Nussbaumen statt.

#### Art. 19

Alle wichtigen Geschäfte mit Ausnahme der Wahlen sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung oder Orientierung kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

Bot-  
schaft

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes;
- d) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen bis zu CHF 1 Mio.<sup>1</sup>;
- e) Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind, sowie Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe;
- f) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
- g) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- h) Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- i) Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum (Strassennetz);
- j) Beitritt zu Gemeindezweckverbänden;
- k) Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von gemeindeeigenen Liegenschaften (Verwaltungsliegenschaften), die ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 25a liegen.
- l) Erlass oder die Änderung der Reglemente, welche nach übergeordnetem Recht den Stimmberechtigten vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Die einer Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte sind in der Regel an einer Gemeindeversammlung vorzubereiten. Davon ausgenommen sind Initiativen.

Gemeinde-  
versamm-  
lung

Die Gemeindeversammlung ist ein direktdemokratisches Organ in den meisten kleinen politischen Gemeinden. Gemeinden mit über 10'000 Einwohner verfügen meistens über ein Gemeindeparlament. Die Gemeindeversammlung ist die Legislative einer Gemeinde. Die Stimmberechtigten entscheiden oft noch in der Versammlung. Sie müssen sich in ihrer Entscheidung aber nicht nur auf ein reines «Ja» oder «Nein» zu einer Vorlage beschränken. Sie diskutieren die vorgelegten Geschäfte, ergänzen, ändern sie ab oder weisen sie zur Überarbeitung zurück. Dieser direkte Austausch trägt zum gegenseitigen Verständnis unterschiedlicher Ansichten und Meinungen bei.

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist (GemG § 2<sup>2</sup>).

GemG § 3 legt fest, welche Geschäfte den Stimmberechtigten zustehen. Ob diese an der Gemeindeversammlung oder über eine Urnenabstimmung erfolgt, bestimmt die Gemeinde selbst.

**Abs. d:** Ausführungen zum Kreditrecht sind in Art. 41 aufgeführt. Hier geht es um die Frage, ob die Kreditkompetenz der Gemeindeversammlung zu Gunsten der Urnenabstimmung beschränkt werden soll. Gemäss Art. 22 Ziff. 5 der bisherigen GO-Fassung bewilligt die Gemeindeversammlung Kredite, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen. Es wird vorgeschlagen, in der Neufassung der GO eine Schwelle für die Urnenabstimmung auf CHF 1 Mio. festzulegen. Eine Beschränkung der Kompetenzen der Gemeindeversammlung zu Gunsten einer Urnenabstimmung kann für grosse Projekte sinnvoll sein, weil so eine grössere Anzahl Stimmberechtigte in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Da an einer Urnenabstimmung im Gegensatz zur Gemeindeversammlung keine Diskussionen und Antragstellungen möglich sind, ist eine vorgängige Information zur Meinungsbildung notwendig. Aus diesem Grund wird eine Kreditlimite von CHF 1 Mio. erhoben. Um einen optimalen Einbezug der Stimmberechtigten zu gewährleisten, ist eine Vorberatung der Urnengeschäfte an einer Gemeindeversammlung unter einem separaten Traktandum zwingend erforderlich.

**Abs. g:** Das Enteignungsrecht wird durch das kantonale Gesetz über die Enteignung geregelt. Das Enteignungsrecht steht dem Kanton, den Gemeinden und den Gemeindezweckverbänden zu (TG EntG § 6<sup>1</sup>).

**Art. 7<sup>2</sup>:** Falls über ein Geschäft an der Urne entschieden werden soll, ist ein angemessener Einbezug der Stimmberechtigten sicherzustellen. Dies kann durch Informationsveranstaltungen erfolgen und zwingend durch eine Vorberatung an einer vorangehenden Gemeindeversammlung, an welcher das Geschäft separat traktandiert und der Stimmbürgerschaft die Informationen vorgängig zur Verfügung gestellt werden. Darauf basierend ist eine sachliche Diskussion und allfällige Antragstellung zur Optimierung möglich. Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung. Ändert sie in der vorberatenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (Variantenabstimmung). Es handelt sich um eine analoge Regelung wie im Kanton Zürich.

#### Gemeindebürgerrecht

Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes wird gemäss Art 33. Ziff. 9 bisheriger GO-Fassung an der Gemeindeversammlung entschieden. Da kaum Ermessensspielraum bleibt, ist abzuwägen, ob neu die Gemeindebe-

<sup>1</sup> Verwaltungsvermögen

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a) Initiativbegehren gemäss Art. 11;
- b) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung, des Baureglements sowie der Rahmennutzungspläne;
- c) Ausgaben von mehr als CHF 1 Mio.<sup>2</sup>;
- d) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen.

<sup>2</sup> Der Urnenabstimmung unterstehende Geschäfte sind mit Ausnahme der Initiativen durch die Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne

hörde zuständig sein soll. Der Gemeinderat hat beschlossen, dies neu in eigener Kompetenz zu entscheiden, weshalb in der neuen GO-Version keine solche Kompetenz der Stimmberechtigten enthalten ist.

Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren können durch die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, der Gemeindebehörde oder einer Einbürgerungskommission zugewiesen werden (StWG § 9<sup>2</sup>).

Bei Kantonsbürgerinnen und -bürgern entscheidet die Politische Gemeinde abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes (StWG § 7<sup>2</sup>). Da die Einbürgerungskriterien bereits durch die kantonalen Instanzen und den Gemeinderat geprüft wurden, ist die Entscheidungskompetenz der Gemeindeversammlung eingeschränkt. Erfüllt nämlich eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzungen, ist sie oder er einzubürgern. Das Bundesgericht spricht den Gemeinden die Freiheit ab, Personen nicht einzubürgern, welche die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (BGE 138 I 305, E. 1.4.5.). Gestützt auf diese Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass allen Bewerbenden ein Anspruch auf Einbürgerung zusteht, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Es handelt sich dabei um einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung, der nicht mit einem Recht auf automatische Einbürgerung gleichgesetzt werden darf.

Gemäss KBüG § 10 ist die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches zu begründen. Ein Einbürgerungsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und in der Folge dafür Gründe vorgebracht wurden.

Sofern nach der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig ist, gilt als begründeter Antrag auch ein vor der Versammlung eingereichter unbegründeter Antrag, wenn in der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch eine Diskussion geführt wird, die Ablehnungsgründe daraus hervorgehen und diese protokolliert werden.

#### **Art. 8: In der bisherigen GO sind keine kommunalen Urnengeschäfte vorgesehen.**

Die Gemeindeordnung kann den Stimmberechtigten zugewiesene Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen (GemG §11<sup>1</sup>).

**Abs. b:** Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (KV § 59<sup>2</sup>).

**Abs. c:** Die bisherige GO sieht keine kommunalen Urnengeschäfte vor. Unter Art. 7 Abs. d wird dargelegt, dass eine Anpassung vorzunehmen ist, welche eine höhere Limite vorsieht. Solche Anträge sind durch die Gemeindeversammlung vorzubereiten.

**Abs. d:** Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde wurden bisher an der Gemeindeversammlung geregelt (Art. 22 Ziff. 7)

Gemäss KV § 58 ist der Bestand der politischen Gemeinden im Rahmen der Verfassung gewährleistet. Änderungen im Bestand politischer Gemeinden bedürfen deren Zustimmung und der Genehmigung durch den Grossen Rat. Änderungen im Gebiet politischer Gemeinden bedürfen deren Zustimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Aus triftigen Gründen kann der Grosse Rat Änderungen in Bestand oder Gebiet politischer Gemeinden beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Gemeinden zustimmt.

**Art. 8<sup>2</sup>:** Es gelten die gleichen Ausführungen wie unter Art. 7<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Verwaltungsvermögen

#### Art. 10

Für die eidgenössischen, kantonalen, Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen, soweit letztere nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, sowie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen wird die Stimmurne angewendet. Die Stimmurnen werden an den Abstimmungstagen in Hüttwilen, Nussbaumen und Uerschhausen, an den Vortagen in der Gemeindekanzlei aufgestellt.

An der Urne werden gewählt:

- sechs Gemeinderäte
- der Gemeindeammann
- acht Mitglieder des Wahlbüros
- ein Vorsitzender der Geschäftsprüfungskommission
- drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Urnenwahlen

#### Art. 9

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- das Gemeindepräsidium
- die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

Urnenwahl

**Art. 9: Die Urnenwahlen gemäss Art. 10 der bisherigen Fassung werden im Sinne einer organisatorischen Vereinfachung in Art. 9 und 10 angepasst.**

GemG § 3<sup>1</sup> überträgt den Stimmberechtigten die Wahl des oder der Vorsitzenden der Gemeindebehörde sowie der übrigen Mitglieder der Gemeindebehörde. Ob diese an der Gemeindeversammlung oder über eine Urnenabstimmung erfolgt, bestimmt die Gemeinde selbst. Üblich ist und bewährt hat sich die Urnenwahl.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden.

<sup>2</sup> Die stille Wahl ist öffentlich auszuschreiben. Die Wahlvorschläge sind wie bei den Urnenwahlen gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen und bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>3</sup> Gehen bis zum 55. Tag vor dem Wahltag so viele Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgesprochenen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl. Gehen keine oder mehr Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl der Geschäftsprüfungskommission sowie des Wahlbüros an der Urne. Gehen weniger Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, gelten die Vorgesprochenen als still gewählt. Für die verbleibenden Sitze erfolgt die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und des Wahlbüros an der Urne.

Stille Wahl

**Art. 10: Die bisherige Fassung der GO sieht keine stille Wahl vor.**

StWG § 44 besagt, dass die Gemeindeordnung für einzelne Organe, mit Ausnahme der Gemeindebehörde, die stille Wahl vorsehen kann. Dabei erlässt die Gemeinde die Verfahrensbestimmungen, insbesondere betreffend Einreichungsfrist, Inhalt und Unterzeichnung der Wahlvorschläge.

Die Politische Gemeinde Hüttwilen übernimmt bezüglich der Einreichungsfrist die Bestimmungen des StWG: Erste Wahlgänge sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (StWG § 36<sup>1</sup>).

#### Art. 11

<sup>1</sup> Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten gemäss Art. 7 und Art. 8 beantragt werden.

<sup>2</sup> Ein Initiativbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von 90 Tagen ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen und innert eines Jahres nach der Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sinngemäss.

Initiative

**Art. 11: Die bisherige Fassung der GO sieht kein Initiativrecht vor.**

Gemäss GemG §13 kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass ein Fünftel (20%) oder ein bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen kann, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

**Abs. 2:** Der Gemeinderat sieht die Frist von drei Monaten sowie die Unterzeichnung von 10% der Stimmberechtigten (rund 120) als für Hüttwilen angemessen.

**Abs. 3 und 4:** Die zuständige Gemeindebehörde beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenlisten über die Initiative (StWG § 94<sup>1</sup>). Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten (StWG § 94<sup>2</sup>). Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, gelten die entsprechenden Bestimmungen für kantonale Initiativen sinngemäss (StWG § 94<sup>3</sup>, Verweis auf. § 83 und § 84).

Gemäss Art. 8 a wird über Initiativen an der Urne entschieden.

Art. 13  
Die den Stimmbürgern zustehenden Gemeindegeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt. Bei wichtigen Sachgeschäften ist mit der Einladung eine Botschaft zuzustellen.

Ge-  
mein-  
dege-  
schäft  
e

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Volkseingabe ist ein ausgearbeiteter Entwurf als Antrag auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder eine allgemeine Anregung als Auftrag an den Gemeinderat, einen Beschlussentwurf über ein Geschäft der Gemeindeversammlung vorzulegen, das in ihre Zuständigkeit fällt. Sie kann sich auf ein schriftliches, begründetes Begehren beschränken.

<sup>2</sup> Die Volkseingabe kommt zustande, wenn sie mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschreiben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über das Zustandekommen der Volkseingabe und über deren Gültigkeit. Eine gültige Volkseingabe ist spätestens zwei Monate nach dem behördlichen Beschluss der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt zur Volkseingabe einen Antrag; er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

Volkseingabe

#### Art. 12: Die bisherige Fassung der GO sieht keine Volkseingabe vor

Eine Volkseingabe ist ein formeller Antrag der Bevölkerung an eine Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat, der eine bestimmte Angelegenheit regelt. Es kann sich um einen ausgearbeiteten Entwurf für einen Beschluss handeln oder eine allgemeine Anregung, um den Gemeinderat zu beauftragen, einen Beschlussentwurf vorzulegen.

Art. 14  
Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich  
- bis Ende Februar zur Abstimmung über den Voranschlag und den Steuerfuss;  
- bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;  
- auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;  
- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Einberufung

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird einberufen zur Genehmigung des Budgets oder der Rechnung, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 10% der Stimmberechtigten beim Gemeindepräsidium schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung innert 90 Tagen nach Eingang des zustande gekommenen Begehrens durchzuführen.

Einberufung der Gemeindeversammlung

#### Art. 13: Der bisherige Art. 14 wird flexibler formuliert.

**Abs. 1:** Gemäss GemG § 5<sup>1</sup> wird die Gemeindeversammlung von der Gemeindebehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder ein Fünftel oder ein in der Gemeindeordnung bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt. 10 % entsprechen ungefähr 180 Stimmberechtigten.

**Abs. 2:** Der Zeitplan ist straff. Es gilt zu bedenken, dass es an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung meist nur ein Traktandum zu behandeln gilt.

Art. 15  
Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Einladung mit Angabe der Traktanden.

Frist

#### Art. 14

<sup>1</sup> Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt so, dass diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates bekanntzugeben.

Einladung

#### Art. 14 entspricht dem bisherigen Art. 15 und 13, es wird aber die Formulierung gemäss § 6 GemG übernommen.

Die Praxis zeigt, dass der Versand der Einladung meistens drei Wochen vor der Versammlung stattfindet und nur zwingende Umstände es verlangen würden, die von der kantonalen Gesetzgebung bezeichnete Minimalfrist einzuhalten.

**Abs. 1:** Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, jedoch mindestens 14 Tage vor der Versammlung (GemG § 6<sup>1</sup>).

**Abs. 2:** Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben (GemG § 6<sup>2</sup>).

Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste. Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen (GemG § 9).

Art. 16  
Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder Vize-Gemeindeammann geleitet. Dieser wacht über Ruhe und

Ordnung

Ordnung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmer, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden dem Gemeinderat zur Büssung, oder wenn ein Vergehen vorliegt, dem Bezirksamt zur Strafverfolgung überwiesen.

Art. 17

Nach Eröffnung der Traktanden stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage, ob gegen die Einladung zur Versammlung, gegen die Traktandenliste oder gegen die Stimmberechtigung Anwesender Einspruch erhoben werde.

Eröffnung

Art. 18

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung geheime Abstimmung verlangen. Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über welchen nicht diskutiert werden darf, abzustimmen.

Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sich mindestens ein Viertel der Stimmenden dafür ausspricht.

Als Stimmzähler amtieren die ins Wahlbüro gewählten Urnenoffizianten.

Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen. In Zweifelsfällen oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen.

Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis. Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

Abstimmungen

Art. 20

An der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und die auf der Traktandenliste stehen.

Anträge, welche Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen, gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat, sofern sie von der Gemeindeversammlung erheblich erklärt werden. Spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung muss der Gemeinderat dazu Stellung nehmen.

Traktanden

Art. 15

<sup>1</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

<sup>2</sup> Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat das Geschäft innert einem Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

**Art. 15 entspricht Art. 20 der bisherigen Fassung ergänzt um die Dringlichkeit.**

**Abs. 1 und 2** decken sich wortwörtlich mit § 10 GemG.

**Abs. 3:** Die Gemeindeordnung bestimmt die Frist, innert der ein Antrag der Abstimmung zu unterbreiten ist (GemG § 10<sup>3</sup>). Die Festsetzung eines Jahres bis zur Unterbreitung des Antrags an der Gemeindeversammlung ermöglicht eine genügend lange Zeit zur Prüfung und Berichterstattung. Zudem erfordert diese kein Ansetzen einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung.

Art. 21

Das Protokoll soll eine kurze sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Gemeinbeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Protokoll

### III. Behörden- und Verwaltungsorganisation

#### A. Allgemeines

		<p>Art. 16</p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung.</p>	<p>Unterschrift</p>	<p><b>Art. 16: Die Unterschriftkompetenzen werden detailliert in der GeschO Art. 13 geregelt.</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Es geht um die Regelung der Zeichnungsberechtigung zur Vertretung nach aussen.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Art. 13 GeschO Gemäss Art. 16<sup>1</sup> der Gemeindeordnung führt das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde. Diese Regelung gilt entsprechend für die gesamte Verwaltungstätigkeit der Kanzlei. Für die einzelnen Ressorts und Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, wie die Fürsorgekommission, zeichnen deren Vorsitzende oder deren Stellvertretung. Einfache Antwortschreiben und Korrespondenz ohne Verbindlichkeitscharakter können von den jeweiligen Gemeinderatsmitgliedern, den zuständigen Verwaltungsangestellten oder vom Gemeindepräsidium allein unterzeichnet werden.</p>
<p>Art. 5</p> <p>In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehegatten</li> <li>- Eltern und Kinder</li> <li>- Geschwister</li> <li>- Schwägerinnen und Schwäger</li> <li>- Schwiegereltern und Schwiegerkinder</li> <li>- Grosseltern und Grosskinder</li> <li>- Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder</li> </ul>	<p>Unvereinbarkeiten</p>	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Die Unvereinbarkeit wird durch § 29 der Kantonsverfassung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Ehegatten, Eltern und Kinder sowie deren Ehegatten; Geschwister und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig der gleichen Behörde angehören. Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.</p>	<p>Unvereinbarkeit</p>	<p><b>Art. 17: Art. 5 der bisherigen Fassung wird ersetzt durch Hinweise auf übergeordnete Regelungen.</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> KV § 29 Unvereinbarkeit <sup>1</sup> Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. <sup>2</sup> ... <sup>3</sup> Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Gerichtes oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht dem Regierungsrat angehören. <sup>4</sup> ...</p> <p>«Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören» muss differenziert betrachtet werden. Da die Gemeindebehörde über ihre Ressortverantwortung auch operativ tätig ist, muss sie sich auch selbst kontrollieren können. Jedes Gemeinderatsmitglied hat jedoch die Ausstandsregeln in eigener Angelegenheit zu beachten, was eine unabhängige Beurteilung gewährleistet.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Gemäss KV § 30 dürfen Ehegatten, Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten, Geschwister und ihre Ehegatten nicht gleichzeitig der gleichen Behörde angehören. Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt. Der Verwandtenschluss gilt nicht für den Grossen Rat und die Gemeindeparlamente.</p>
<p>h</p> <p>Art. 24</p> <p>Der Gemeinderat ist die geschäftsleitende und vollziehende Behörde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er handelt als Kollegialbehörde. Seine Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern.</p>	<p>Begriff, Aufgabe</p>	<p><b>B. Gemeinderat</b></p> <p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Zuständigkeit</p>	<p><b>Art. 18: Art. 24 der bisherigen Fassung wird konkreter formuliert.</b></p> <p>Gemäss GemG § 20 besorgt die Gemeindebehörde alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung oder dieser übergeordnetem Recht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gemeindebehörde vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>Der Gemeinderat als oberste planende, leitende und vollziehende Behörde nimmt die strategische Führung wahr und fasst die übergeordneten politischen Entscheide (GeschO Art. 3<sup>1</sup>). Der operative Bereich ist der Verwaltung übertragen. Den Vollzug seiner Entscheide regelt der Gemeinderat mittels Leistungsvereinbarungen bzw. durch Einzelbeschlüsse (GeschO Art. 3<sup>2</sup>).</p>

<p>Art. 23 Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>Mitglieder</p>	<p>Art. 19 1 Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde. Er legt die Organisation und Form der Beratungen sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder in einer Geschäftsordnung fest. 2 Der Gemeinderat besteht aus sieben Personen, dem Gemeindepräsidium und sechs weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Organisation und Kollegialitätsprinzip</p>	<p><b>Art. 19 entspricht Art. 23 der bisherigen Fassung und wird ergänzt.</b> Das Kollegialitätsprinzip ist eine Organisationsform und Methode der Entscheidungsfindung, praktiziert in den leitenden staatlichen Gremien der Schweiz (Gemeindebehörde, Kantonsregierung, Landesregierung). Die Kollegialbehörde fasst Beschlüsse gemeinsam und trägt dafür gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelne Mitglieder persönlich dagegen sind. Über die persönliche Haltung der einzelnen Mitglieder und die geführte Diskussion wird in der Regel Stillschweigen gewahrt. <b>Abs. 1:</b> Die Geschäftsordnung regelt die interne Organisation der Gemeindebehörde, die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder und das Verfahren für die Behandlung ihrer Geschäfte. Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde und achtet uneingeschränkt das Kollegialsystem (GeschO Art. 2<sup>1</sup>). Die Mitglieder des Gemeinderates vertreten die Entscheide des Kollegiums (GeschO Art. 2<sup>2</sup>). <b>Abs. 2:</b> Die Gemeindeordnung legt die Zahl der Mitglieder der Gemeindebehörde fest (GemG § 17<sup>1</sup>). Das Minimum sind fünf Mitglieder (GemG § 17<sup>2</sup>).</p>
<p>Art. 6 Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.</p>	<p>Amtsdauer</p>	<p>Art. 20 Der Gemeinderat wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>Amtsdauer</p>	<p><b>Art. 20 entspricht Art. 6 der bisherigen Fassung</b> Die Amtsdauer der Personen und Behördenmitglieder, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden oder für die das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, beträgt vier Jahre (KV § 32<sup>1</sup>).</p>
<p>Art. 7 Amtliches Publikationsorgan sind die Anschlagkästen in Hüttwilen, Nussbaumen und Uerschhausen.</p>	<p>Publikation</p>	<p>Art. 21 Die Geschäfte des Gemeinderates werden nach Ressorts unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Verantwortung für die Entscheide liegt beim Gemeinderat als Behörde. Die Entscheide werden von allen Gemeinderatsmitgliedern mitgetragen.</p>	<p>Ressortprinzip</p>	<p><b>Art. 21:</b> Jeweils zu Beginn einer Amtsperiode bestimmt der Gemeinderat die Ressorts. Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt die Leitung der entsprechenden oder zusätzlichen Aufgaben. Dabei ist eine ausgewogene Belastung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder anzustreben. (GeschO Art. 9<sup>1</sup>)</p>
<p>Art. 7 Amtliches Publikationsorgan sind die Anschlagkästen in Hüttwilen, Nussbaumen und Uerschhausen.</p>	<p>Publikation</p>	<p>Art. 22 1 Der Gemeinderat informiert über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 2 Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich.</p>	<p>Information</p>	<p><b>Art. 22 führt Art. 7 der bisherigen Fassung detaillierter aus.</b> <b>Abs. 1:</b> Erlasse und Beschlüsse, die gemäss besonderen Vorschriften veröffentlicht werden müssen, werden von der Gemeindekanzlei in den amtlichen Publikationsorganen (Amtsblatt bei Bedarf, Anschlagkasten Hüttwilen, Nussbaumen und Uerschhausen, Website der PG Hüttwilen) publiziert (GeschO Art. 25). <b>Abs. 2:</b> Der Grundsatz besagt, dass die Sitzungen der Legislativbehörden (Gemeindeversammlung) öffentlich sind, während die Sitzungen der Exekutivbehörden (Gemeinderat) vorbehaltlich anderer Regelungen nicht öffentlich sind.</p>
<p>Art. 30 Der Gemeinderat wählt: 1. den Vize-Gemeindeammann; 2. den Gemeindeschreiber; 3. den Gemeindekassier; 4. die weiteren Gemeindeangestellten, soweit sie nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden; 5. den Präsidenten der Fürsorgebehörde, den Fürsorger und vier weitere Mitglieder; 6. die Flurkommission und deren Präsidenten; 7. die Feuerschutzkommission, deren Präsidenten, den Feuerschauer und den Feuerschutzbeamten;</p>	<p>Wahlen</p>	<p>Art. 23 Der Gemeinderat wählt oder stellt an: a) Vizegemeindepräsidium b) Gemeindeschreiber und dessen Stellvertretung c) Die übrigen Verwaltungsangestellten d) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen, soweit die Wahl dem Gemeinderat zusteht e) Die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre ausserhalb der Gemeindeverwaltung f) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und Organisationen</p>	<p>Wahlkompetenzen</p>	<p><b>Art. 23: Art. 30 der bisherigen Fassung wird vereinfacht.</b> <b>Abs. a:</b> Die Wahl des Vizegemeindepräsidiums erfolgt in der Regel für eine Amtsperiode. Dem Vizegemeindepräsidium obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums auf strategischer Ebene mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung (GeschO Art. 8).</p>

8. zwei Mitglieder der Feuerwehrkommission und vier Delegierte des Feuerwehrzweckverbandes
  9. die Werkkommissionen, deren Präsidenten und Werkmeister;
  10. den/die Ackerbaustellenleiter;
  11. den Fleischschauer;
  12. die ARA-Delegierten;
  13. den AHV-Zweigstellenleiter;
  14. weitere Kommissionen und Delegierte, soweit solche notwendig sind und nicht von andern Organen gewählt werden.
- Die Kommissionen und Behörden setzen sich aus stimmberechtigten Gemeindeeinwohnern und mindestens einem Vertreter des Gemeinderates zusammen. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

#### Art. 29

Nebst den in Art. 24 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Einberufung der Gemeindeversammlung;
2. Vorbereitung der Traktanden;
3. Einsichtnahme in die Jahresrechnungen über den Gemeindehaushalt und die Werke;
4. Vorlage des Voranschlages und des Steuerfusses;
5. Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen;
7. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren;
8. Aufsicht über das Bestattungswesen;
9. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz;
10. Aufsicht über den Datenschutz;
11. Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei;
12. Handhabung von militärischen Einquartierungen und Ausführung von Militärrequisitionen;
13. Beschlussfassung über einmalige, nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben für die gleiche Angelegenheit im Betrage von Fr. 30'000.- bzw. für jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrage von Fr. 5'000.-;
14. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen;
15. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;
16. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und des Gesetzes über den Betrieb von Spielsalons und Geldspielautomaten;
17. Erteilung von Baubewilligungen;
18. Ausführung der in § 2 EG zum ZGB erwähnten Amtshandlungen;
19. Erledigung der Geschäfte der Vormundschaftsbehörde;
20. Verwaltung der gemeindeeigenen Werke und Versorgungen;
21. Einsetzung von Kommissionen;
22. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;

Aufgaben, Kompetenzen

- g) Der Gemeinderat kann, z.B. zur Erledigung administrativer Aufgaben und zur fachlichen Unterstützung, Mitarbeitende aus der Verwaltung in Kommissionen wählen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
- h) Der Gemeinderat kann weitere Fachkommissionen einsetzen, sei es zur Vorbereitung seiner Geschäfte oder zur Übertragung selbständiger Entscheidungsbefugnisse. Er ist auch befugt, bei Bedarf weitere Kommissionen zu wählen oder bestehende aufzuheben.
- i) Der Gemeinderat kann Arbeitsgruppen für einzelne zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.

#### Art. 24

Der Gemeinderat ist ferner zuständig für:

- a) Strategische Führung der Gemeinde;
- b) Führung des Finanzhaushaltes;
- c) Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde;
- d) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e) Erstellung einer rollenden mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung.
- f) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und verantwortlich für deren Organisation. Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.
- g) Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben an einzelne Verwaltungsstellen oder Kommissionen delegieren, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst.
- h) Regelung des Dienstverhältnisses des Gemeindepersonals und Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen aller Gemeindebehördenmitglieder. Der Gemeinderat genehmigt den Stellenplan und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.
- i) Er kann Erlasse der Gemeinde so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden.
- j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen oder gemäss übergeordnetem Recht einer anderen Behörde zugewiesen sind.
- k) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen.
- l) Festlegung von Beiträgen, Abgeltungen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze.
- m) Aufnahme, Gewährung und Festlegung der Konditionen von Darlehen, auch an Private und Organisationen, sofern sie im Interesse der Gemeinde und in seiner Finanzkompetenz gemäss Art. 25 liegen.
- n) Vorbereitung der durch die GV vorzubereitenden Geschäfte.
- o) Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von gemeindeeigenen Liegenschaften (Verwaltungsliegenschaften), die innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 25a liegen.

Allgemeine Kompetenzen

#### Art. 24: Art. 29 der bisherigen Fassung wird angepasst.

**Abs. b:** Die Gemeindebehörde führt den Gemeindehaushalt (GemG §22<sup>1</sup>). Die Gemeindebehörde führt den gesamten Gemeindefinanzhaushalt. Während für neue Ausgaben, welche als Verwaltungsvermögen geführt werden (Art. 7 Abs. d und Art. 25 Abs. a und Abs. b), klare Rahmenbedingungen im Rahmen der RRV-RW bestehen (beispielsweise bezüglich Nutzungsdauer und Abschreibungsmodalitäten), bestehen für Anlagen des Finanzvermögens (Art. 25 Abs. c) wenig übergeordnete Regelungen.

**Abs. c:** Die Legislaturziele werden jeweils zu Beginn der neuen Amtszeit in Form von Daueraufgaben sowie zeitlich definierten Aufgaben detailliert definiert und der Erfüllungsgrad sporadisch überprüft.

**Abs. e:** Der Finanzplan ist von der Exekutive jährlich mindestens für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen (RRV-RW § 11<sup>1</sup>). Die Exekutive bringt den Finanzplan den Stimmberechtigten zur Kenntnis (RRV-RW 11<sup>2</sup>).

**Abs. k:** Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten und insbesondere Zweckverbände bilden, vertragliche Regelungen unter sich, mit dem Kanton sowie anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten treffen oder sich an Unternehmen beteiligen (GemG § 37). Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden (KV § 60<sup>1</sup>).

**Abs. m:** An Private und Organisationen können Darlehen gewährt werden, sofern die Verwendung im öffentlichen Interesse an der Erfüllung der entsprechenden Aufgabe liegt und alle weiteren Finanzierungsoptionen ausgeschöpft wurden. Es gibt keinen generellen oder rechtlichen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde. Darlehen des Verwaltungsvermögens sind für die Bestimmung der Beschlusszuständigkeit wie Ausgaben zu behandeln. Beispiele von öffentlichem Interesse sind u.a. die Sicherstellung der medizinischen Nahversorgung sowie Investitionen von Vereinen. Die Darlehenshöhe unterliegt der Finanzkompetenz des Gemeinderats.

**Abs. n:** (siehe Art. 7<sup>2</sup> und 8<sup>2</sup>)

- 23. Erstellen eines Pflichtenheftes für die Gemeindeangestellten;
- 24. Regelung von Grenzbereinigungen;
- 25. Festlegung der Tarife der Werke.

#### Art. 29

13. Beschlussfassung über einmalige, nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben für die gleiche Angelegenheit im Betrage von Fr. 30'000.- bzw. für jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrage von Fr. 5'000.-;

#### Art. 25

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über:

- a) Neue einmalige Ausgaben bis CHF 80'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000.<sup>3</sup>
- b) Gebundene Ausgaben.<sup>4</sup>
- c) Für die Gemeindeentwicklung strategisch relevante Landgeschäfte im Rahmen geringfügiger Anpassungen.<sup>5</sup>
- d) Erwerb, Verkauf und Tausch, Beteiligung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu CHF 1'000'000.<sup>6</sup>

Finanzkompetenzen

#### Art. 25: Art. 29 Ziff. 13 nach bisheriger Fassung wurde überarbeitet.

**Abs. b:** Nach § 5 RRV-RW wird zwischen neuen und gebundenen Ausgaben wie folgt unterschieden:

<sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich der Notwendigkeit, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Umstände ein grosser Handlungsspielraum besteht.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht als neu im Sinne von Abs. 1 gilt.

Weitere Ausführungen sind unter Art. 40 aufgeführt.

**Abs.c:** z.B Antrag für einen Landerwerb auf Parzelle 2371 von netto 10 m<sup>2</sup> für CHF 1'000.00 (netto) für den Bau einer Gemeindestrasse.

#### **Abs. d:**

Bisherige Erkenntnisse zeigen, dass ein Landkreditkonto für grössere Gemeinden mit einem gossen Immobilienportfolio Sinn macht. Für kleinere Gemeinden führt es lediglich zu einem Mehraufwand und zu Verwirrungen.

Zunächst gilt es, zwei wesentliche Begriffe zu umschreiben, welche für die Finanzkompetenzen wesentlich sind:

Es ist zwischen Ausgaben und Anlagen zu unterscheiden. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen (Art. 7 Abs. d und Art. 40) zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.

In diesem Absatz geht es somit um Anlagen des Finanzvermögens.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (RRV-RW § 3<sup>1</sup>).

Für Anlagen des Finanzvermögens gelten folgende übergeordnete Regelungen:

Die Gemeindebehörde führt den Finanzhaushalt (GemG § 22).

Die RRV-RW umfasst keine weiteren Einschränkungen, lediglich das Handbuch HRM2 enthält weitere Ausführungen:

10.1 Finanzvermögen (10) Bilanzierung

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräussert werden können (§ 3 RRV RW). Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen.

Daraus ergibt sich: Der Gemeinderat ist grundsätzlich für die Führung des Finanzhaushaltes und die Vermögensverwaltung der Gemeinde verantwortlich. Darunter fallen auch Anlagen in Form von Grundstücken oder Liegenschaften. Es sind dabei die üblichen betriebswirtschaftlichen Grundsätze zu beachten, wie günstiger bis angemessener Kaufpreis (unabhängige Verkehrswertschätzung) und angemessene Rendite.

<sup>3</sup> Verwaltungsvermögen (Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen)

<sup>4</sup> Verwaltungsvermögen

<sup>5</sup> Verwaltungsvermögen

<sup>6</sup> Finanzvermögen

<p>Art. 24bis Beim Amtsantritt sind neugewählten Gemeinderäten die Akten geordnet zu übergeben.</p>	<p>Aktenübergabe</p>
<p>Art. 26 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.</p>	<p>Protokoll</p>
<p>Art. 27 Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich.</p>	<p>Abstimmungen</p>
<p>Art. 31 Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.</p>	<p>Amtspflichtverletzung</p>

<p>Art. 32 1. Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung. 2. Er ist besorgt, dass die Gemeinde an allen für sie wichtigen Anlässen vertreten ist. 3. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle amtiert der Vize-Gemeindeammann. 4. Er kann Mitglieder des Gemeinderates mit einzelnen Aufgaben betrauen.</p>	<p>Gemeindeammann</p>
---	-----------------------

<p>Art. 26 1 Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung. 2 Die Geschäftsordnung regelt die Ressortaufteilung des Gemeinderates und gibt Auskunft über die Kommissionen und die Verwaltungsorganisation. 3 Die Geschäftsordnung ist öffentlich.</p>	<p>Geschäftsordnung</p>
---	-------------------------

<p>C. Gemeindepräsidium</p>	
<p>Art. 27 1 Das Gemeindepräsidium hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben: a) Es übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind. Es leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung. b) Es repräsentiert die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen</p>	<p>Befugnisse und Aufgaben</p>

Eine Beschränkung der Behördenkompetenz **ist nicht zwingend notwendig**, aber möglich. Ferner kann die Gemeindebehörde auch unabhängig von einer Limite ein Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreiten. Der Gemeinderat Hüttwilen hat beschlossen, in der Neufassung der GO bezüglich der Kompetenz für Anlagen des Finanzvermögens eine Beschränkung von CHF 1'000'000 aufzuerlegen. Die Belassung dieser Kompetenz bei der Gemeindebehörde ermöglicht flexibles und rasches sowie diskretes und verantwortungsbewusstes Handeln, was für Immobiliengeschäfte von Vorteil sein kann. Selbstverständlich muss die Gemeindebehörde auch über diesen Bereich Rechenschaft ablegen.

Veränderungen beim Finanzvermögen werden direkt in der Bilanz ausgewiesen und nicht über die Investitionsrechnung geführt, welche dem Finanzvermögen vorbehalten ist.

**Art. 26 weist auf die neue Geschäftsordnung (GeschO) des Gemeinderats hin.**

Die GeschO regelt die interne Organisation der Gemeindebehörde, die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder und das Verfahren für die Behandlung der Geschäfte.

Die neue GeschO wird mit Beginn der öffentlichen Vernehmlassung der neuen GO auf der Website aufgeschaltet. Dass sie erst mit der GO in Kraft treten wird, bleibt vorbehalten.

**Art. 27: Art. 32 der bisherigen Fassung wird angepasst.**

**Abs. c:** Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin der Politischen Gemeinde, der Präsident oder die Präsidentin der Schul- oder der Bürgergemeinde (GemG 7<sup>1</sup>).

**Abs. d:** Gemäss Art. 16<sup>1</sup> der Gemeindeordnung führt das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung zusammen mit dem Gemeinbeschreiber oder dessen Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

**Abs. e:** Siehe Art. 28 respektive Art. 19.

5. Er unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindegeschreiber.

6. Er ist verantwortlich für eine umfassende Information der Stimmbürger.

7. Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

8. Er oder der Gemeindegeschreiber sind zuständig für Amtshandlungen gemäss § 1 EG zum ZGB.

Konferenzen vertreten ist. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit pflegt es engen Kontakt mit allen Organisationen, Körperschaften, Amtsstellen sowie Vereinen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren.

c) Es führt den Vorsitz im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und den Behördenkonferenzen.

d) Es führt zusammen mit dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm alle Beschlüsse, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung.

e) Es entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung oder besonderer Dringlichkeit.

f) Es ist verantwortlich für eine umfassende Information der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall amtiert dessen Stellvertretung.

<sup>3</sup> Die Geschäftsordnung regelt die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsidium und Gemeinderat im Sinne einer transparenten und effizienten Gemeindeführung.

#### Art. 28

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Dringlichkeit

#### Art. 28

Bezüglich dringlicher Geschäfte wird auf Art. 19 der Geschäftsordnung des Gemeinderats verwiesen.

Dringliche Geschäfte

#### Art. 28 entspricht Art. 28 der bisherigen Fassung.

In dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen kann das Gemeindepräsidium die erforderlichen Entscheide treffen. Darüber ist der Gesamtgemeinderat an der nächsten Sitzung zu informieren.

Das Gemeindepräsidium handelt für den Gesamtgemeinderat, wenn unverzügliche Massnahmen zu treffen sind. Wird dadurch das Ressort eines anderen Gemeinderatsmitgliedes betroffen, so hat es nach Möglichkeit die Massnahmen mit diesem zu besprechen. Es hat dem Gemeinderat in der folgenden Sitzung von den getroffenen Verfügungen Kenntnis zu geben.

GeschO Art. 19:

<sup>1</sup> In dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen kann das Gemeindepräsidium die erforderlichen Entscheide treffen. Darüber ist der Gesamtgemeinderat an der nächsten Sitzung zu informieren.

<sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium handelt für den Gesamtgemeinderat, wenn unverzügliche Massnahmen zu treffen sind. Wird dadurch das Ressort eines anderen Gemeinderatsmitgliedes betroffen, so hat es nach Möglichkeit die Massnahmen mit diesem zu besprechen. Es hat dem Gemeinderat in der folgenden Sitzung von den getroffenen Verfügungen Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Präsidialverfügungen aufheben, sofern dies für die davon Betroffenen keine erheblichen Nachteile zur Folge hat.

#### Art. 34

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit aufgrund eines Pflichtenheftes an die Gemeindeangestellten.

Kanzlei

### D. Verwaltung

#### Art. 29

<sup>1</sup> Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindeglemente, Stellenbeschriebe, Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Die Stellenbeschriebe werden durch das Gemeindepräsidium gemeinsam mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied und dem Gemeindegeschreiber erstellt.

Gemeindepersonal

#### Art. 29: Art. 34 der bisherigen Fassung wird angepasst und durch einen zweiten Absatz ergänzt.

**Abs. 2:** Die Stellenbeschriebe sind Bestandteil der Anstellungsverträge.

<p>Art. 36 Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindeangestellten werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie haben in Anlehnung an jene der kantonalen Verwaltung zu erfolgen.</p>	<p>Anstellungsbedingungen</p>	<p>Art. 30 <sup>1</sup> Das Dienstverhältnis aller Gemeindemitarbeitenden werden vom Gemeinderat festgelegt. <sup>2</sup> Es unterliegt der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV) RB 177.112.</p>	<p>Dienstverhältnis</p>	<p><b>Art. 30 entspricht Art. 36 der bisherigen Fassung.</b>  GemG § 33<sup>1</sup>: Soweit keine kantonalen Regelungen zur Anwendung kommen und die Gemeinden keine eigenen vorsehen, gelten für das Gemeindepersonal die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.</p>
<p>Art. 33 Dem Gemeindeschreiber obliegt die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros.</p>	<p>Gemeindeschreiber</p>	<p>Art. 31 Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil und wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.</li> <li>b) Er führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung und erstellt Protokollauszüge.</li> <li>c) Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidium alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung.</li> <li>d) Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb.</li> </ul>	<p>Gemeindeschreiber</p>	<p><b>Art. 31: Der bisherige Artikel 33 wird detaillierter ausgeführt.</b> <b>Abs. a:</b> In Politischen Gemeinden nimmt der Gemeindeschreiber an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (GemG § 21<sup>1</sup>).  <b>Abs. c:</b> Siehe GO Art. 16</p>
<p>Art. 35 Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer geschützt aufzubewahren.</p>	<p>Archiv</p>			
<p>Art. 37 Für die fest angestellten Gemeindeangestellten wird eine Pensionskassenversicherung nach den Bestimmungen des BVG abgeschlossen. Der Gemeinderat bestimmt die Vorsorgeeinrichtung und die Höhe des über das Obligatorium gehenden Teilbetrages der Jahresprämie, der von der Gemeinde übernommen wird.</p>	<p>Altersvorsorge</p>			
<p>Art. 8 Die von der Gemeinde betriebenen Werke und Versorgungsanlagen müssen finanziell selbsttragend sein.</p>	<p>Werke und Versorgungsanlagen</p>	<p><b>E. Versorgung Elektrizität, Gas und Wasser</b> Art. 32 <sup>1</sup> Die Gemeinde führt die technischen Gemeindewerke für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser. <sup>2</sup> Der Gemeinderat betreibt die technischen Gemeindewerke nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und führt sie eigenwirtschaftlich mit eigener Rechnung oder integriert in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierungen. Er sorgt für eine sichere und umfassende Versorgung. <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Aufgaben der Technischen Gemeindewerke an Dritte vergeben.</p>	<p>Organisation</p>	<p><b>Art. 32: Art. 8 der bisherigen Fassung wird erweitert.</b>  Die Politischen Gemeinden können Verwaltungsbereiche als Gemeindeunternehmen organisatorisch verselbständigen (GemG § 26). Die Politischen Gemeinden können Gemeindeaufgaben öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen übertragen. Der Haushalt richtet sich nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden. Das Reglement kann eigene Abschreibungsvorschriften vorsehen (GemG § 27). Die Politischen Gemeinden können Gemeindeaufgaben privatrechtlichen Unternehmen übertragen. Sie können sich an solchen Unternehmen beteiligen GemG § 28, vertragliche Bedingungen sowie die Rückübertragungen regeln GemG § 29 und § 30.  <b>Abs. 2:</b> Die Führung der Gemeindewerke mit eigener Rechnung ist für kleine Gemeinden eher unüblich, da dies eine gemeinsame Mittelbewirtschaftung und die Transparenz erschweren kann. Das Rechnungsmodell HRM2 ermöglicht die in der Gemeinderechnung integrierte separate Führung der Werke als Spezialfinanzierungen. Mit der gewählten Formulierung wird eine Umstellung ermöglicht.</p>

		<p>Art. 33</p> <p><sup>1</sup> Über Beiträge, Ersatzabgaben, Gebühren- und Tarifgestaltung, Unterhalt, Erneuerung, Erweiterungen und Zusammenarbeitsverträge beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>2</sup> Gebühren und Tarife sind nach eigenwirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu gestalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Technischen Gemeindewerke können auf Beschluss der Stimmberechtigten hin weitere Betriebe führen, bestehende auflösen, veräussern oder ihre Rechtsform ändern.</p>	Zuständigkeit	<p><b>Art. 33 wird neu eingefügt</b></p>
		<p><b>F. Kommissionen</b></p> <p>Art. 34</p> <p><sup>1</sup> Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.</p>	Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte	<p><b>Art. 34:</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Bestimmte Vollzugsaufgaben können Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen werden, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst (GemG § 34<sup>1</sup>).</p>
<p>Art. 12</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Gemeindeammann als Präsident</li> <li>- dem Gemeindeschreiber als Aktuar</li> <li>- zwei Mitarbeitern auf der Gemeindkanzlei</li> <li>- je drei Urnenoffizianten von Hüttwilen und Nussbaumen und zwei von Uerschhausen</li> </ul> <p>Der Gemeindeammann bestimmt die jeweilige Zusammensetzung des Wahlbüros. Er kann für besondere Wahlgänge das Wahlbüro erweitern.</p>	Wahlbüro	<p><b>G. Wahlbüro</b></p> <p>Art. 35</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus 10 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Gemeindepräsidium als Vorsitz</li> <li>b) dem Gemeindeschreiber als Sekretär</li> <li>c) acht weiteren Mitgliedern</li> </ul>	Zusammensetzung	<p><b>Art. 35: Art. 12 der bisherigen Fassung wurde formell überarbeitet.</b></p> <p>Das Wahlbüro der Gemeinde wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindebehörde geleitet (StWG § 11<sup>1</sup>). Das Sekretariat wird bei den Politischen Gemeinden durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber geführt, bei den übrigen Gemeinden durch die Schreiberin oder den Schreiber der Gemeindebehörde (StWG § 11<sup>2</sup>). Die übrigen Mitglieder des Wahlbüros wählt die Gemeinde aus dem Kreis ihrer Stimmberechtigten. Die Mehrheit dieser Mitglieder darf nicht der Gemeindebehörde angehören (StWG § 11<sup>3</sup>).</p> <p>Die Mitglieder des Wahlbüros sowie die zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogenen Personen haben das Stimmgeheimnis zu wahren (StWG § 12<sup>1</sup>).</p>
<p>Art. 11</p> <p>Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.</p>	Vorzeitige Stimmabgabe	<p>Art. 36</p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und deren Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	Aufgabe	<p><b>Art. 36: Art. 11 der bisherigen Fassung wird ergänzt.</b></p> <p><b>Abs. 1 und 2:</b> Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen. Es kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beziehen (StWG § 11<sup>4</sup>).</p> <p><b>Abs. 3:</b> Die Gemeindebehörde bestimmt eine genügende Anzahl Stimmlokale (StWG § 13<sup>1</sup>). Stimmlokale sind in der Regel in öffentlichen Gebäuden einzurichten (StWG § 13<sup>2</sup>). Zugänge zu Stimmlokalen dürfen nicht behindert werden (StWG § 13<sup>3</sup>).</p> <p>Die Urnenoffiziantinnen und Urnenoffizianten der politischen Gemeinden können im gegenseitigen Einvernehmen auch von den Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie vom Kanton für die Stimmabgabe der Auslandsschweizerinnen und -schweizer beigezogen werden (StWG § 11<sup>5</sup>).</p>

#### IV. Finanzhaushalt

		<p>Art. 37</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan, der jährlich anzupassen ist.</p>	Haushaltführung	<p><b>Art. 37 wird aufgrund neuer übergeordneter Bestimmungen eingefügt.</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Gemeindebehörde führt den Gemeindehaushalt GemG §22<sup>1</sup>). Kanton und Gemeinden haben ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen (KV § 89<sup>1</sup>).</p> <p><u>Zum mittelfristigen Ausgleich besteht folgende neue Regelung:</u> Gemäss RRV-RW § 22 muss das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung innert acht Jahren einen Ertragsüberschuss ausweisen oder ausgeglichen sein. Massgebend für die Bemessung sind die letzten fünf Jahresrechnungen sowie das budgetierte Ergebnis des aktuellen Jahres. Ein Aufwandüberschuss muss im folgenden Budget und dem ersten Planjahr ausgeglichen sein.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage für das Haushaltsgleichgewicht zählt ab dem Jahresabschluss 2025. Somit muss das Haushaltsgleichgewicht das erste Mal mit dem Budget 2031 und dem Finanzplanjahr 2032 erfüllt sein, dies jedoch nur, wenn der Nettoverschuldungsquotient über 100 % liegen wird.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Der Finanzplan ist von der Exekutive jährlich mindestens für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen (RRV-RW § 11<sup>1</sup>). Die Exekutive bringt den Finanzplan den Stimmberechtigten zur Kenntnis (RRV-RW 11<sup>2</sup>).</p>
<p>Art. 42</p> <p>Die Rechnungsführung richtet sich nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p>	Rechnungsführung	<p>Art. 38</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Aktivierungsgrenze wird gemäss § 8 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden auf CHF 50'000 festgelegt.</p>	Rechnungsführung	<p><b>Art. 38: Art. 42 der bisherigen Fassung wird ergänzt.</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden (GemG § 23<sup>1</sup>).</p> <p><b>Abs. 2:</b> RRV-RW § 8 verlangt die Festlegung der Aktivierungsgrenze durch die Gemeinde. Für eine Gemeinde mit über 1'000 bis 5'000 Einwohner ist die Festlegung der Aktivierungsgrenze auf CHF 50'000 empfohlen. Überschreiten die Gesamtkosten pro Objekt die Aktivierungsgrenze, muss eine Ausgabe über die Investitionsrechnung verbucht werden. Darunter liegende Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung verbucht.</p>
<p>Art. 43</p> <p>Der Voranschlag ist bis Ende Februar der Gemeindeversammlung vorzulegen. Die Jahresrechnungen sind bis spätestens Ende März für die GPK bereitzustellen und durch die Gemeinde bis Ende Juni zu genehmigen.</p>	Abnahmen	<p>Art. 39</p> <p>Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen Werkbetriebe sowie die Spezialrechnungen und Fonds ist die Rechnung jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden, durch den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.</p>	Rechnungsabschluss	<p><b>Art. 39: Art. 43 der bisherigen Fassung wird angepasst.</b></p> <p>Der Inhalt der Jahresrechnung wird gemäss RRV-RW § 38 geregelt und umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bilanz</li> <li>2. Erfolgsrechnung</li> <li>3. Investitionsrechnung</li> <li>4. Geldflussrechnung</li> <li>5. Anhang</li> </ol> <p>Im Anhang sind insbesondere der Eigenkapitalnachweis, der Rückstellungsspiegel, der Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, der Anlagespiegel, Angaben zu Vorfinanzierungen, die Grundsätze der Rechnungslegung und zusätzliche Angaben, die für die finanzielle Beurteilung von Bedeutung sind, aufzuführen (RRV-RW § 38<sup>2</sup>).</p>
		<p>Art. 40</p> <p><sup>1</sup> Neue Ausgaben bis CHF 300'000 können als Budgetkredit behandelt und damit direkt über die Budgetgenehmigung gutgeheissen werden.</p> <p><sup>2</sup> Neue Ausgaben über CHF 300'000 werden in der Form des Verpflichtungskredits mit Botschaft separat traktandiert der</p>	Finanzkompetenzen / Kreditrecht	<p><b>Art. 40 wird aufgrund neuer übergeordneter Bestimmungen eingefügt.</b></p> <p>Dieser Artikel betrifft die Art. 7 Abs. d und 25 Abs. a und Abs. b, da es um Ausgaben, also um Verwaltungsvermögen geht. Die Anlagen des Finanzvermögens (Art. 25 Abs. c) sind nicht betroffen.</p> <p><b>Abs. 1 – 4:</b> Die Regelungen zum Kreditrecht finden sich in der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RRV-RW). Diese wurden mit der Umstellung auf das Rechnungsmodell HRM2 (ab 2014) neu definiert.</p>

Gemeindeversammlung zum Entscheid und zur Aufnahme ins Budget unterbreitet.

<sup>3</sup> Über die aktuellen Verpflichtungskredite wird laufend Kontrolle geführt und im Rechnungsabschluss über die abgeschlossenen Verpflichtungskredite Rechenschaft abgelegt.

<sup>4</sup> Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, so ist ab einer Überschreitung von 10 % ein Zusatzkredit anzufordern.

<sup>5</sup> Gebundene Ausgaben sind zwingende Ausgaben ohne oder nur mit geringem Ermessensspielraum. Diese liegen in der Kompetenz der Gemeindebehörde und werden mit entsprechendem Hinweis direkt ins Budget aufgenommen.

Es geht darum, die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Stimmbürgerschaft in angemessener Form sicherzustellen.

#### § 24 Kreditbegriff

<sup>1</sup>Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

<sup>2</sup>Kredite sind vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.

<sup>3</sup>Sie sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen.

<sup>4</sup>Sie sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

<sup>5</sup>Sie werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.

In der Gemeindeordnung sind Limiten für die Abgrenzung zwischen Budget- und Verpflichtungskrediten festzulegen. Das kantonale Handbuch HRM2 ([www.finanzverwaltung.tg.ch/Gemeinderechnungswesen](http://www.finanzverwaltung.tg.ch/Gemeinderechnungswesen)) empfiehlt:

#### 6.4 Empfehlung zu Verpflichtungskrediten

Sofern in der Gemeindeordnung oder durch Behördenbeschluss keine Regelung getroffen wurde, gilt folgende Empfehlung: Einmalige Ausgaben von mehr als x Steuerprozenten sollten als Verpflichtungskredit behandelt und damit separat traktandiert werden.

Die massgebenden Steuerprozente (der Steuerkraft = Steuern zu 100 % gemäss Stat. Mitteilung) sind wie folgt nach Gemeindegrösse abgestuft:

Gemeinden bis 1000 Einwohner: 10 %

Über 1000 bis 5000 Einwohner: 5 %

Über 5000 bis 10000 Einwohnern: 2 %

Über 10000 Einwohner: 1 %

Die Steuerkraft von Hüttwilen betrug im Jahr 2023 CHF 4'819'000. 5 % machen rund CHF 240'000 aus.

Die Gemeindebehörde kann auch bei tieferen Werten einen Verpflichtungskredit beantragen, wenn besondere Sachverhalte vorliegen, die eine vertiefte Diskussion rechtfertigen.

**Abs. 5:** Die Kompetenz des Gemeinderates ist in Art. 25 Abs. b ausgewiesen.

Für die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben regelt § 5 RRV-RW

<sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich der Notwendigkeit, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer Umstände ein grosser Handlungsspielraum besteht.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht als neu im Sinne von Abs. 1 gilt.

Für die Gebundenheit werden relativ strenge Massstäbe angewandt; die Auslegungen aus der Gerichtspraxis sind im Handbuch HRM2 unter Ziffer 15.1./16.1 festgehalten.

Art. 44  
Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt durch das Steuerkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

Steuerbezug

## v. Haushaltskontrollorgan

Art. 38  
Die GPK besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Zur Prüfung müssen neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.

Zusammen-

Art. 41  
<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Organisation

**Art. 41 entspricht Art. 38 der bisherigen Fassung, ergänzt um Ziff. 2.**

Die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung obliegt einer verwaltungsunabhängigen Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GemG § 24<sup>1</sup>).

<p>Art. 40 Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die GPK ein Buchhaltungs- oder Treuhandbüro zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde, eines Werkes oder einzelner Abschnitte oder Teilen daraus beiziehen. Sie hat den Gemeinderat darüber zu unterrichten.</p>	<p>men- set- zung</p>	<p><sup>2</sup> Mitglieder der GPK und der an der Revision in der Gemeinde beteiligten privaten Revisionsorganisation, dürfen keiner Gemeindebehörde im Sinne dieses Reglements angehören.</p>	<p>Externe Unterstüt- zung</p>	<p><b>Art. 42: entspricht Art. 40 der bisherigen Fassung.</b> Die Exekutive kann eine Prüfgesellschaft zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen (RRV-RW § 58<sup>4</sup>).</p> <p>Mit der gewählten Formulierung ist auch die selbständige Revision durch die RPK möglich. Dies gilt es offen zu halten, da der Beizug einer externen Revisionsfirma kostenintensiv ist und deren Nutzen überschätzt wird. Verantwortlich für die Revision bleibt in jedem Fall die gewählte GPK.</p>
<p>Art. 39 Die GPK prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnungen in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und -angestellten. Sie ist berechtigt, sich alle Akten über das Rechnungs- und Verwaltungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen. Im Übrigen gelten die rechtlichen Grundlagen des Thurgauer Rechnungsmodells.</p>	<p>Auf- gaben</p>	<p>Art. 43</p> <p><sup>1</sup> Die GPK prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung sowie die Zweckmässigkeit von Versicherungsverträgen und Finanzanlagen.</p> <p><sup>3</sup> Ihre Arbeit richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p> <p><sup>4</sup> Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltungstätigkeit jederzeit unangemeldet zu prüfen. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und sämtliche Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung ihrer Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat Einsichtsrecht in den Revisionsbericht des Steuerrevisoriats der kantonalen Steuerverwaltung, nicht aber in die Steuerakten.</p>	<p>Aufgaben</p>	<p><b>Art. 43: Art. 39 der bisherigen Fassung wird angepasst.</b></p> <p><b>Abs. 1:</b> Entspricht im Wortlaut RRV-RW § 58<sup>1</sup>.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Die Kommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten (GemG § 24<sup>2</sup>).</p> <p>Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet (RRV-RW § 58<sup>3</sup>).</p>
<p>Art. 41 Das Ergebnis der Geschäftsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen.</p>	<p>Be- richt- erstat- tung</p>	<p>Art. 44</p> <p><sup>1</sup> Die GPK erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung stellt die GPK schriftlich Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Berichter- stattung</p>	<p><b>Art. 44: Art. 41 der bisherigen Fassung wird angepasst.</b></p> <p>Sie erstellt der Exekutive und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht (RRV-RW § 58<sup>2</sup>).</p>

## vi. Rechtspflege

<p>Art. 45 Wer durch - einen Beschluss der Stimmberechtigten, - einen Entscheid des Gemeinderates, - einen Entscheid einer anderen Gemeindebehörde, - einen Entscheid einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, welcher der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht, berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erheben.</p>	<p>Gründ e</p>	<p>Art. 45</p> <p>Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten, einen Entscheid des Gemeinderates, einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis oder einer Verwaltungsstelle berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben.</p>	<p>Rekursbe- rechtigung</p>	<p><b>Art. 45: Art. 45 und 46 der bisherigen Fassung zur Rechtspflege wurden in den neuen Artikeln 44 und 45 überarbeitet.</b></p> <p>Gemäss GemG § 53 können Stimmberechtigte oder Betroffene gegen allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane oder gegen Beschlüsse der obersten Gemeindeorgane im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind, wegen Verletzung übergeordneter Rechte Rekurs erheben.</p> <p>Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch einen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat; jede durch ein Gesetz dazu ermächtigte Person, Organisation oder Behörde (VRP §44<sup>1</sup>).</p>
--	--------------------	--	---------------------------------	---

Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.

**Art. 46**  
Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Begründung sowie die Beweismittel enthalten.

Verfahren

**Art. 46**

<sup>1</sup> Der Rekurs gegen einen Entscheid einer Verwaltungsstelle ist an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Der Rekurs gegen einen Beschluss der Stimmberechtigten, gegen einen Entscheid des Gemeinderates oder einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis ist an das zuständige kantonale Departement zu richten, soweit nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine Rekurskommission zuständig ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Stimmberechtigten anfechten, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

<sup>4</sup> Die Rekurschrift ist innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel bei der Rekursinstanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Rekursinstanzen

Eine Aufsichtsbeschwerde kann in Fällen von ungerechtfertigter Verweigerung oder Verzögerung einer vorgeschriebenen Amtshandlung, von Missbrauch der Amtsgewalt oder von willkürlicher Ausübung von Befugnissen erhoben werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist zulässig, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist (VRG § 71).

Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der Aufsichtsinstanz einzureichen. Die Aufsichtsbeschwerde ist an keine Frist gebunden. Richtet sich die Aufsichtsbeschwerde gegen den Präsidenten oder das verfahrensleitende Mitglied einer Kollegialbehörde, ist diese zur Behandlung zuständig. Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheides kann bei der Rechtsmittelinstanz Rekurs beziehungsweise Beschwerde geführt werden (VRG § 72).

Gemäss GemG § 54 eröffnet das Departement eine aufsichtsrechtliche Untersuchung aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde, einer Anzeige oder von Amtes wegen. Soweit Anordnungen oder Unterlassungen von Gemeinden nicht im Rahmen ordentlicher Rechtsmittelverfahren zu prüfen sind, kann das Departement der Gemeinde Weisungen erteilen, wenn ein rechtswidriger Zustand besteht oder wesentliche öffentliche Interessen verletzt sind oder ersatzweise Anordnungen treffen.

**Art. 46:**

Rekursinstanzen sind oberste Verwaltungsbehörden von Gemeinden, Korporationen und Anstalten. Entscheide unterer Instanzen können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Korporationen oder selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten weitergezogen werden (VRG § 36).

Die Zuständigkeit der kantonalen Rekursinstanzen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach der übrigen Gesetzgebung. Sofern nicht der Weiterzug an eine Rekurskommission offensteht, beurteilt das zuständige Departement Rekurse gegen Entscheide der obersten Gemeindeorgane; der öffentlich-rechtlichen Korporationen und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten; von Privaten oder privaten Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsaufgaben erfüllen (VRG § 43).

**Art. 47**  
Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen Anwendung. Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

Wahlen und Abstimmungen

**Art. 47**

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

**Art. 47:**

Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen Rekurs erheben. Die Bestimmungen richten sich nach StWG § 97 ff.

**Art. 48**  
Die Mitglieder von Behörden und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten. Die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (170.7) sind zu beachten.

Amtsgeheimnis, Daten

ten-  
schut  
z

Versi-  
che-  
run-  
gen

Art. 49  
Sämtliche Behördemitglieder und Gemeindeangestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Für vollamtliche Angestellte ist ferner eine Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen. Die Prämien für Betriebsunfall werden durch die Gemeinde bezahlt, für diejenigen der Nichtbetriebsunfallversicherung werden die Angestellten gemäss der kantonalen Regelung belastet.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 50  
Die Revision dieser Gemeindeordnung kann von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Revi-  
sion

Art. 48  
Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Stimmberechtigten beschlossen werden.

Revision  
der Ge-  
meinde-  
ordnung

**Art. 48: Art. 50 der bisherigen Fassung wird angepasst**

Art. 51  
Diese Gemeindeordnung tritt auf den Zeitpunkt der Bildung der Politischen Gemeinde Hüttwilen in Kraft.

In-  
krafts-  
et-  
zung

Art. 49  
Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom Gemeinderat in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 19.04.1996 unter Berücksichtigung der Änderungen gemäss Gemeindeversammlungen vom 14.01.2002, 27.09.2002 und 22.05.2006.

Inkraftset-  
zung

**Art. 49: Art. 51 der bisherigen Fassung wird angepasst.**

Reglemente der Gemeinden bedürfen der Genehmigung, soweit dies in der Verfassung oder einem Gesetz vorgesehen ist (GemG §55<sup>1</sup>).

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19.04.1996 unter Berücksichtigung der Änderungen gemäss Gemeindeversammlungen vom 14.01.2002, 27.09.2002 und 22.05.2006

Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (KV § 59<sup>2</sup>).